Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2008)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Spitex-Verband Aargau, Bachstrasse 85b, 5001 Aarau, Telefon 062 824 64 39,
Telefax 062 824 68 88, E-Mail spitexaargau@bluewin.ch, www.spitexag.ch

Der Kanton Aargau hat ein neues Pflegegesetz

Das neue Pflegegesetz und die Pflegeverordnung wurden vom Regierungsrat per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Neu wird das vom Regierungsrat in der Pflegeverordnung umschriebene Mindestangebot für Hilfe und Pflege zu Hause verbindlich.

(DB) Mit Blick auf die Inkraftsetzung des neuen Pflegegesetzes und der Pflegeverordnung hat das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau begleitende Informationen herausgegeben. Nachfolgend publizieren wir die für den Bereich Spitex relevanten Stellen:

Vernetzung

Eines der zentralen Anliegen des Pflegegesetzes ist die verstärkte Vernetzung, Koordination und Synergienutzung in Bezug auf die Angebote der Langzeitpflege sowie die Zusammenarbeit unter den Leistungserbringern. Die Gemeinden sowie die ambulanten und stationären Leistungserbringer sollen diesen Grundsätzen in der Umsetzungsphase generell die notwendige Aufmerksamkeit schenken.

Mindestangebot

Bereits das heutige Spitex-Leitbild Kanton Aargau enthält Aussagen zum Mindestangebot. Diese hatten jedoch lediglich den Charakter einer Empfehlung des Kantons. Neu wird das vom Regierungsrat in der Pflegeverordnung umschriebene Mindestangebot für die beiden Bereiche der Hilfe und Pflege zu Hause verbindlich. Als eigentliche Neuerung gehören dazu die spezialisierten Pflegeangebote der Kinderspitex und der ambulanten Onkologiepflege, die einem nachweisbaren Bedarf entsprechen.

Ziel ist auch zukünftig, dass hilfe- und oder pflegebedürftige Personen möglichst lange im eigenen Umfeld betreut werden können und stationäre Strukturen entlastet werden. Die Pflegeverordnung enthält Grundsätze für eine entsprechende Ausgestaltung des Angebots. Dazu gehören:

- die Definition der Anspruchsgruppen («Personen aller Altersgruppen»)
- die Rahmenbedingungen einer ambulanten Versorgung («ambulante Versorgung muss für die betroffene Person, aber auch deren persönliches Umfeld realisierbar sein; Gewährleistung der Sicherheit der Klientin, des Klienten»)
- die Ausrichtung des Angebots auf den Bedarf in Akut- und Langzeitsituationen.

Qualitätssicherung

Gemäss §6 des Pflegegesetzes obliegt dem Departement Gesundheit und Soziales als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde auch inskünftig eine Überwachungsfunktion im Bereich der Qualitätssicherung. Die grundsätzlich für die Qualitätssicherung selbstverantwortlichen Leistungserbringer müssen deshalb periodisch den entsprechenden Nachweis ihrer Qualitäts- und Leistungsfähigkeit erbringen.

Forum für Altersfragen

Mit der Inkraftsetzung des Pflegegesetzes hat das Departement Gesundheit und Soziales u. a. den Auftrag, ein Forum für Altersfragen zu bilden. Der Kanton Aargau bietet somit eine konsultative Gesprächsplattform für Alterspolitik im weiteren Sinne, also für das gesamte gesellschaftliche Umfeld älterer Menschen.

Das Pflegegesetz und die Verordnung können eingesehen werden unter www.ag.ch, Gesetzessammlungen, Band 3 Gesundheit. ❑

Impressum Schauplatz Spitex

Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich

Herausgeber: *Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, PC 80-17130-2, Telefon 044 291 54 50, Fax 044 291 54 59, E-Mail info@spitexzh.ch*

Erscheinungsweise:
Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember

Auflage: *3100 Ex.*

Abonnement:
Für Mitglieder gratis. Zusatzabonnement Fr. 30.–, Abonnement für Nichtmitglieder Fr. 50.–.

Redaktion: *Kathrin Spring (ks); Annemarie Fischer (FI), Zürich; Markus Schwager (SC), Zürich; Christina Brunnschweiler (CB), Stadt Zürich; Doris Bärtschi-Eggimann (DB), Aargau; Christine Aeschlimann (ca), Appenzell AR; Iris Meyer (MEY), Bern; Rita Argenti-Frefel (RA), Glarus; Tino Morell (Mo), Graubünden; Niklaus von Deschwanden (vDe), Luzern; Franz Fischer (ff), Schaffhausen; Helen Jäger (Jä), St. Gallen; Christa Lanzicher (CL), Thurgau; Assistenz: Ruth Hauenstein*

Layout: *Kontext, Lilian Meier, Untere Kirchgasse 1, 8400 Winterthur*

Druck und Versand: *Multicolor Print AG, 6341 Baar*

Redaktions- und Inserateschluss für die Ausgabe Nr. 2-2008: 15. März 2008. *Wir bitten Sie, uns sämtliche Unterlagen bis zu diesem Datum zuzustellen.*

Verwendung der Artikel nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion gestattet.

Kostenrechnung und Reporting

Mit Blick auf erfolgreiche Tarifverhandlungen mit Santésuisse führt der Spitex-Verband Aargau Schulungen zum Thema Kostenrechnung durch.

(DB) Die Kostenrechnung in der Spitex ist seit Jahren ein Thema, dies auch im Kanton Aargau. Bereits in den Jahren 1999 bis 2002 beteiligten sich über 40 Spitex-Organisationen am Projekt «Kostentransparenz in der Spitex». Dieses Projekt wurde im Wissen nicht weiterentwickelt, dass dereinst die Kostenrechnung flächendeckend eingeführt werden soll.

Die Kostenrechnung aller Spitex-Organisationen ist eine Bedingung, um erfolgreiche Tarifverhandlungen mit Santésuisse führen zu können. Um in diesen Verhandlungen bestehen zu können, braucht es aussagekräftige und relevante Daten. Unter diesen für die Spitex sehr wichtigen Aspekten werden im Kanton Aargau im Januar und Februar Schulungen für die Spitex-Organisationen durchgeführt.

Ziele der Veranstaltung sind:

- Theoretisches Know-how erarbeiten und auffrischen
- Die Vorgaben des Finanzmanuals des Spitex Verbandes Schweiz (SVS) und des Spitex-Verbandes Aargau verstehen
- Informationen umsetzen
- Selbständiges Erstellen der eigenen Kostenrechnung.

Detaillierte Informationen wurden den Spitex-Organisationen direkt zugestellt. ❑